



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6263

Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Per Mail

Schleswig, 10. Juni 2016

Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 13/4107 (neu)

Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW – Drucksache 18/4262

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke Ihnen im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gemäß den Drucksachen 18/4107 (neu) und 18/4264.

Ich beziehe mich zunächst auf den Änderungsvorschlag Drucksache 18/4107 (neu).

1. Bewertung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt die vorgeschlagene Formulierung für eine Präambel der schleswig-holsteinischen Verfassung. Die Formulierung wahrt die Neutralität des Staates und macht zugleich die Grenzen staatlichen und politischen Handelns bewusst. Die Formulierung weist darüber hinaus auch darauf hin, dass es religiöse und nicht-religiöse Quellen von gemeinsamen Werten gibt und dass Staat und Gesellschaft auf Menschen angewiesen sind, die aufgrund solcher Werte Verantwortung übernehmen. Insofern kann diese Formulierung als Weiterentwicklung der im Grundgesetz verankerten Demutsformel („In Ver-

antwortung vor Gott und den Menschen ...) verstanden werden. Sie ist aus christlicher Perspektive als tragfähig zu beurteilen, insbesondere auch, weil sich vor ihrem Hintergrund die Gestaltung des Gemeinwesens als eine Aufgabe erschließt, die sich nur in gemeinsamer Verantwortung der Menschen mit ihren unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen wahrnehmen lässt. Das ist auch in der religionsübergreifenden Initiative für einen Gottesbezug in der Verfassung deutlich zum Ausdruck gekommen. Deshalb treten wir als Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gemeinsam mit den muslimischen Verbänden und der jüdischen Gemeinde sowie dem Erzbistum Hamburg für eine entsprechende Formulierung ein.

2. Analyse

Der Formulierungsentwurf *„In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt“* besagt, dass a) der Landtag beim Beschluss der Landesverfassung „Verantwortung“ achtet; dass sich b) diese „Verantwortung“ aus verschiedenen „universellen Quellen gemeinsamer Werte“ ergibt und dass c) eine dieser universellen Quellen der „Glaube an Gott“ ist.

Das deutet *erstens* darauf hin, dass „Verantwortung“ im Verständnis des Entwurfes etwas ist, das sich in staatlicher Ordnung und Gesetzgebung nicht vollständig im Sinne von Normen verwirklichen lässt, sondern vielmehr beim gesetzgeberischen und staatlichen Handeln „geachtet“ werden muss. Darin kommt zum Ausdruck, dass staatliche Ordnung und Gesetzgebung die eigene Begrenztheit achten: Sie anerkennen, dass es individuelle „Verantwortung“ gibt, die jenseits dieser Ordnung und Gesetzgebung erlebt und gelebt wird (im Sinne einer Demutsformel).

Die Formulierung des Entwurfs zeigt *zudem* auf, dass „Verantwortung“ sich aus „gemeinsamen Werten“ ergibt. Es gibt also eine Übereinkunft über bestimmte Werte (also darüber, was „gut“, „richtig“, „wichtig“, „anzustreben“, „wertvoll“ ist), die nicht der individuellen Einschätzung unterliegen, sondern „gemeinsam“ sind. Gegenüber diesen Werten besteht eine „Verantwortung“, d.h. Einzelne und Gruppen, Organisationen und Strukturen und insbesondere staatliche Institutionen müssen sich in ihrem Handeln oder Unterlassen fragen lassen, ob sie diesen gemeinsamen Werten gerecht werden – sie müssen sich diesen Werten gegenüber „verantworten“.

Drittens geht der Formulierungsentwurf davon aus, dass sich u.a. aus dem „Glauben an Gott“ solche „gemeinsamen Werte“ ergeben, denen gegenüber sich auch das Handeln oder Unterlassen staatlicher Institutionen verantworten muss.

Betrachtet man den Entwurf der Präambel als Ganzen, dann ergibt sich noch *ein weiterer* Aspekt. Denn es wird ja auch konkret benannt, was unter gemeinsamen Werten verstanden werden soll: Menschenrechte, Frieden, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit usw. Wenn also vor dieser Aufzählung konkreter Werte von „Verantwortung“ die Rede ist, dann geht es dabei nicht in erster Linie um diese Werte selbst, sondern vor allem darum, *dass Menschen überhaupt verantwortlich sind*. Es geht um eine grundlegende anthropologische Aussage: Menschen sind sich selbst und der Welt nicht ausgeliefert. Sie sind nicht durch Zwangsläufigkeiten bestimmt, können aber auch nicht für sich beanspruchen, einfach wertfrei zu tun, was sie wollen. Menschen sind frei und zugleich begrenzt in ihrer Freiheit – nämlich durch „gemeinsame Werte“ und ganz elementar durch die Freiheit und Würde eines anderen Menschen. Das genau meint „Verantwortung“.

3. Theologische Bewertung

Der „Glaube an Gott“ ist unter wissenschaftlichem Gesichtspunkt Gegenstand entweder der allgemeinen Religionswissenschaft oder der konfessionell geprägten Theologie. Da die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nicht allgemein vom „Glauben an Gott“ spricht, sondern einen *in besonderer Weise verstandenen* Glauben an Gott als ihre Grundlage begreift, muss sie unter Bezugnahme auf *theologische Erkenntnisse* argumentieren, wenn sie sich mit dem vorliegenden Formulierungsentwurf auseinandersetzt.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu sagen: Aus kirchlicher Sicht ist der Glaube an Gott *nicht* in erster Linie eine „universelle Quelle gemeinsamer Werte“, sondern ein „grundlegendes, daseinsbestimmendes Vertrauen“¹, dass sich auf den Gott bezieht, der sich in Jesus erschlossen hat. Es geht beim Glauben im Verständnis der Kirche also um eine Beziehung zwischen einem Menschen und diesem Gott, die dem Menschen eine gute Lebensgrundlage (im umfassenden Sinn) gibt. Allerdings ist unmittelbar mit dieser Beziehung eines Menschen zu Gott die Beziehung zu anderen Menschen verbunden, entweder durch den Glauben, der geteilt wird (Gemeinschaft der Glaubenden = Kirche) oder durch die Liebe, die jedem Nächsten und Fernsten gilt, unabhängig davon, was der glaubt, meint, für wahr hält usw. Insofern führt das grundlegende, daseinsbestimmende Vertrauen auf den Gott, der sich in Jesus erschlossen hat, dann auch dazu, dass sich bestimmte Haltungen gegenüber

¹ Wilfried Härle, Dogmatik, Berlin. New York 1995, S. 58.

der Frage, was gut und richtig ist und was allgemein verbindlich sein sollte, herausbilden, also zu bestimmten „gemeinsamen Werten“.

Vor diesem Hintergrund ist dann aus theologischer Perspektive als Zweites zu sagen: Der Formulierungsentwurf spricht *mit Recht* vom „Glauben an Gott“ *nur* als „Quelle gemeinsamer Werte“ und *nicht* vom Glauben an sich, geschweige denn von Gott an sich. Denn keine staatliche Regelung kann und darf den Glauben als grundlegendes Vertrauen, das sich auf den Gott Jesu Christi bezieht, für sich in Anspruch nehmen. Dies folgt zwingend aus der weltanschaulichen Neutralität des Staates (und übrigens aus dem Wesen des christlichen Glaubens selbst auch). Aber der Staat kann zur Kenntnis nehmen, dass sich aus dem Glauben, der der Kirche zugrunde liegt, bestimmte, auch für das Funktionieren von staatlicher Gemeinschaft sinnvolle Werte ergeben – ebenso wie er zur Kenntnis nehmen und anerkennen kann, dass andere Formen des „Glaubens an Gott“ zu solchen sinnvollen Werten führen können. Und daraus folgt aus theologischer Perspektive ein Drittes: Der Staat *kann* nicht nur zur Kenntnis nehmen, dass der „Glaube an Gott“ (in welcher Form auch immer) Quelle von gemeinschaftsfördernden Werten wird – *er tut auch gut daran*, dies *anzuerkennen*. Und er tut gut daran, sich auch auf andere universelle Quellen gemeinsamer Werte (z.B. den Humanismus) zu beziehen. Denn es ist gerade unter demokratischen Gesichtspunkten existenziell, dass sich der Staat bewusst bleibt: Er darf und will nicht zur alles bestimmenden Wirklichkeit werden. Es ist wichtig, dass es „Verantwortung“ gibt, die sich nicht nur auf staatliche Vorgaben und Tatsachen bezieht, sondern auf gemeinsamen Werten beruht, die einen anderen Grund und Hintergrund haben – gerade in der aktuellen Situation im Hinblick auf die in unser Land geflüchteten Menschen wird dies sehr deutlich.

Ein vierter theologischer Gesichtspunkt: Der Formulierungsentwurf beinhaltet die Aussage, *dass Menschen verantwortlich sind* (s.o.). Dies ist eine anthropologische Auffassung, die sich auch aus dem, wie Kirche den „Glauben an Gott“ versteht, direkt ergibt. Gegenüber verantwortungsloser Lethargie und ebenso verantwortungslosem Egoismus tritt die Kirche dafür ein, dass Menschen frei sind und gerade deshalb verantwortlich dafür, dass sie sich an gemeinsamen Werten orientieren.

Ein letzter Punkt: Aus kirchlicher Sicht ist klar, dass der Begriff „Gott“, wie er im vorliegenden Formulierungsentwurf verwendet wird, keine bestimmte inhaltliche Konnotation beinhaltet. Es liegt hier weder ein christlicher Gottesbegriff zugrunde noch der Gottesbegriff einer anderen Religion. Abgesehen von einer monotheistischen Akzentuierung (der Plural „Götter“ wird nicht verwendet), die sich aus der religiösen Realität

in Schleswig-Holstein ergibt, gibt es keine näheren inhaltlichen Bestimmungen dieses „Gottes“. Deshalb wird durch die vorliegende Formulierung auch keine bestimmte Religion bevorzugt oder hervorgehoben. Es wird noch nicht einmal eine religiöse Weltdeutung überhaupt gegenüber einer atheistischen oder agnostischen oder unreligiösen Einstellung begünstigt, denn dass es auch andere Quellen gemeinsamer Werte, an der sich die Verantwortung ausrichtet, gibt, wird ja ausdrücklich gesagt. Es wird allein festgestellt, dass der „Glaube an Gott“ (welcher auch immer) eben *auch* eine solche Quelle sein kann und dass es politisch klug und im Sinne des Gemeinwohls richtig ist, wenn staatliches Handeln sich überhaupt auf Quellen der Wertorientierung bezieht, die außerhalb seiner Verfügungsgewalt liegen.

Die Kritik, dass es „Gott“ doch gar nicht gäbe und deshalb hier etwas in die Verfassung aufgenommen werden könnte, was „Privatsache“ ist, geht dabei ins Leere, weil im vorliegenden Entwurf eben nicht von „Gott“ in einem bestimmten Sinn, sondern vom „Glauben an Gott“ die Rede ist – dessen Existenz ist jedoch ebenso wie die Tatsache, dass der Glaube für sehr viele Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner Quelle ihrer Verantwortung und ihrer Werte ist, steht außer Zweifel.

Zu Drucksache 18/4264: Diese Formulierung ist für uns keine Alternative, da sie keinen Gottesbezug darstellt und deshalb das Anliegen der Volksinitiative nicht aufnimmt. Sie eröffnet eine Verantwortung vor Gott nicht als gegenwärtige Orientierung, sondern verweist lediglich auf das „kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas.“

Mit freundlichen Grüßen,



Gothart Magaard,

Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein